

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Verordnung vom 8. März 1996 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ werden im Bereich der Gemeinde Ganzlin, Gemarkung Ganzlin, Flur 4, die Flurstücke 13, 15/4, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 45 (jeweils teilweise), 12/1, 12/2 und 44/1 herausgelöst.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen sind zusätzlich schraffiert.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen sind zusätzlich schraffiert.

(4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung ist beim Amt Plau am See, Der Amtsvorsteher, Markt 2, 19395 Plau am See niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, 8. Juni 2010

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

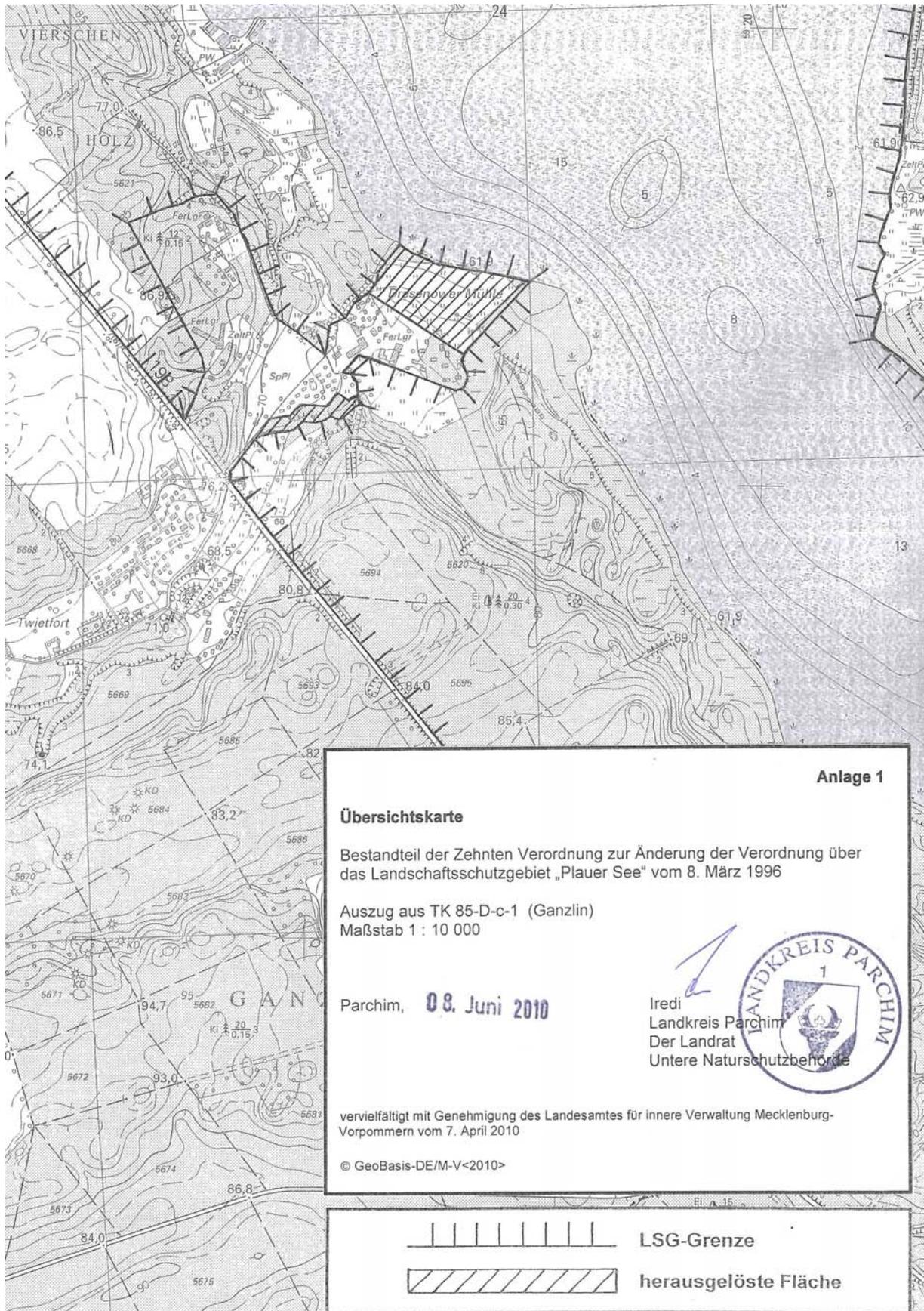
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ vom 8. Juni 2010 mache ich gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, 8. Juni 2010

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ vom 8. März 1996

Auszug aus TK 85-D-c-1 (Ganzlin)
Maßstab 1 : 10 000

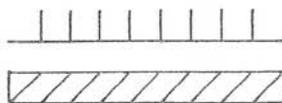
Parchim, **08. Juni 2010**

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



vervielfältigt mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2010

© GeoBasis-DE/M-V<2010>



LSG-Grenze

herausgelöste Fläche